

TE Bvwg Erkenntnis 2017/2/1 W212 2132778-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2017

Entscheidungsdatum

01.02.2017

Norm

AsylG 2005 §5 Abs1

BFA-VG §16 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 16 heute
2. BFA-VG § 16 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 16 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 16 gültig von 17.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2017
5. BFA-VG § 16 gültig von 21.05.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. BFA-VG § 16 gültig von 01.04.2016 bis 20.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2016
7. BFA-VG § 16 gültig von 20.07.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 16 gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W212 2132778-1/10E

W212 2132778-2/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Eva SINGER über die Beschwerden der XXXX, geb. XXXX, StA. Iran, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und AsylDas Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Eva SINGER über die Beschwerden der römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Iran, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl

1) vom XXXX, Zl. XXXX (betreffend die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags vom 31.08.2016), zu Recht erkannt (A I.) und1) vom römisch 40 , Zl. römisch 40 (betreffend die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrags vom 31.08.2016), zu Recht erkannt (A römisch eins.) und

2) vom XXXX, Zl. XXXX (betreffend die Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz vom 01.03.2016), beschlossen (A II.)2) vom römisch 40 , Zl. römisch 40 (betreffend die Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz vom 01.03.2016), beschlossen (A römisch zwei.)

A)

I. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 71 Abs. 1 AVG als unbegründet abgewiesen.römisch eins. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 71, Absatz eins, AVG als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX, Zl. XXXX, wird gemäß § 16 Abs. 1 BFA-VG als verspätet zurückgewiesen.römisch zwei. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , wird gemäß Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG als verspätet zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

Die Beschwerdeführerin stellte am 01.03.2016 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz.

Nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens mit Frankreich bzw. des Erhalts einer ausdrücklichen Zustimmung seitens Frankreichs zur Aufnahme der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 23.07.2016 I. der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Frankreich gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Prüfung des Antrages zuständig sei, sowie II. gemäß § 61 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) idgF die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge gem. § 61 Abs. 2 FPG deren Abschiebung nach Frankreich zulässig sei.Nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens mit Frankreich bzw. des Erhalts einer ausdrücklichen Zustimmung seitens Frankreichs zur Aufnahme der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 23.07.2016 römisch eins. der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Frankreich gemäß Artikel 12, Absatz 2, der Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates zur Prüfung des Antrages zuständig sei, sowie römisch zwei. gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (FPG) idgF die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge gem. Paragraph 61, Absatz 2, FPG deren Abschiebung nach Frankreich zulässig sei.

Am 26.7.2016 wurde die Beschwerdeführerin über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments verständigt und wurde der Bescheid am 28.07.2016 von der Beschwerdeführerin persönlich übernommen.

Mit Schriftsatz vom 08.08.2016, übermittelt per Fax am 12.08.2016, wurde gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben.

Die Beschwerdevorlage an das Bundesverwaltungsgericht erfolgte am 18.08.2016.

Mit 22.08.2016 wurde ein psychologischer Befundbericht des Vereines XXXX vom 22.08.2016 in Vorlage gebracht. Hierin wird ausgeführt, dass eine akute Belastungsreaktion derzeit nicht klar von einer posttraumatischen Belastungsstörung abgrenzbar sei. Die Beschwerdeführerin sei in psychiatrischer Behandlung. Mit 22.08.2016 wurde ein psychologischer Befundbericht des Vereines römisch 40 vom 22.08.2016 in Vorlage gebracht. Hierin wird ausgeführt, dass eine akute Belastungsreaktion derzeit nicht klar von einer posttraumatischen Belastungsstörung abgrenzbar sei. Die Beschwerdeführerin sei in psychiatrischer Behandlung.

Am 23.08.2016 wurde der Beschwerdeführerin durch das Bundesverwaltungsgericht ein Verspätungsvorhalt übermittelt, worin mitgeteilt wurde, dass der Bescheid am 28.07.2016 zugestellt worden sei, weshalb die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen am 11.08.2016 geendet habe. Die Beschwerde sei am 12.08.2016 eingebracht worden und daher verspätet.

Mit Schreiben vom 31.08.2016 wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden mit dem Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gestellt und gleichzeitig Beschwerde gegen den dem Verfahren zu Grunde gelegten Bescheid erhoben. Hierin wird begründend zum Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin die Frist aufgrund eines unabwendbaren bzw. unvorhergesehenen Ereignisses versäumt habe. Nach Erhalt des angefochtenen Bescheides habe sich die psychische Lage der Beschwerdeführerin akut verschlechtert, da sie aufgrund des Bruders ihres Exmannes nicht nach Frankreich zurückkehren könne. Am 08.08.2016 habe sie die ihr zugeteilte Rechtsberatung aufgesucht und dort angegeben, den Bescheid erst am 01.08.2016 erhalten zu haben. Dies sei auf ihre angespannte und unsichere Situation in Österreich zurückzuführen. Darüber hinaus sei sie rechtsunkundig und der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Rechtsberaterin habe es unterlassen, sich beim zuständigen Referenten des BFA über das tatsächliche Zustelldatum zu informieren. Ein allfälliges Verschulden der Rechtsberaterin sei der Beschwerdeführerin jedoch nicht zuzurechnen, da keine Vollmacht vorliege. Es werde beantragt, die Rechtsberaterin als Zeugin zu einer mündlichen Verhandlung zu laden. Sie habe sich nach dem Gespräch darauf verlassen dürfen, dass die Beschwerde rechtzeitig eingebracht werden würde. Sie habe die erforderliche und ihr persönlich zumutbare Sorgfalt beachtet, indem sie am 08.08.2016 zur Rechtsberatungsorganisation gegangen sei. Die dargestellte Verkettung von Umständen - versehentliche falsche Angabe des Zustelldatums und verspätete Einbringung der Beschwerde durch die Rechtsberaterin - stelle ein für sie unvorhergesehenes Ereignis dar, das sie daran gehindert habe, rechtzeitig Beschwerde zu erheben, und an dem sie kein über die Geringfügigkeit hinaus gehenden Verschulden treffe.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 01.10.2016 wurde dieser Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß §71 Abs.1 AVG abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass zur Wahrung der Frist auch ein formloses Beschwerdeschreiben gereicht hätte. Es sei nicht verständlich, weshalb die Beschwerde nicht an Ort und Stelle eingebracht worden sei. Der Beschwerdeführerin sei am 20.07.2016 vor Beginn ihrer Einvernahme eine Rechtsberatung zuteil geworden, wobei sie darüber informiert worden sei, dass sie sich nach Erhalt des Bescheids an sie wenden könne und bei Einbringung einer allfälligen Beschwerde unterstützt werde. Es habe somit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis glaubhaft gemacht werden können, welches die Beschwerdeführerin daran gehindert hätte, die Beschwerde fristgerecht einzubringen. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 01.10.2016 wurde dieser Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß §71 Absatz eins, AVG abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass zur Wahrung der Frist auch ein formloses Beschwerdeschreiben gereicht hätte. Es sei nicht verständlich, weshalb die Beschwerde nicht an Ort und Stelle eingebracht worden sei. Der Beschwerdeführerin sei am 20.07.2016 vor Beginn ihrer Einvernahme eine Rechtsberatung zuteil geworden, wobei sie darüber informiert worden sei, dass sie sich

nach Erhalt des Bescheids an sie wenden könne und bei Einbringung einer allfälligen Beschwerde unterstützt werde. Es habe somit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis glaubhaft gemacht werden können, welches die Beschwerdeführerin daran gehindert hätte, die Beschwerde fristgerecht einzubringen.

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde durch das Schreiben vom 17.10.2016, beim BFA eingelangt am 19.10.2016, erhoben. Hierin wird begründend ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin im Beratungsgespräch den 01.08.2016 als Zustelldatum des Bescheids angegeben hatte, aber zu bedenken gegeben habe, dass sie es nicht genau wisse. Die Rechtsberaterin habe es unterlassen, sich über das tatsächliche Zustelldatum zu informieren, weshalb die verspätete Beschwerde auf deren Verschulden zurückzuführen sei. Der Fehler der Rechtsberaterin stelle für die Beschwerdeführerin ein unvorhergesehenes Ereignis dar, an dem sie kein Verschulden treffe. Abschließend wurde der Antrag gestellt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Die Beschwerde und der diesbezügliche Verwaltungsakt langten am 27.10.2016 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vollständigen vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere in die Niederschriften des BFA und die Beschwerdeschriften.

Sämtliche Elemente zur Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes sind zweifelsfrei und lückenlos ohne weitere Ermittlungsnotwendigkeit dem vollständigen Verwaltungsakt zu entnehmen.

Die beschwerdeführende Partei hat glaubhaft und nachvollziehbar belegt kein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis vorgebracht, welches eine durchschnittlich sorgfältige Person iSd § 71 AVG daran gehindert haben hätte können, rechtzeitig Beschwerde einzulegen. Die beschwerdeführende Partei hat glaubhaft und nachvollziehbar belegt kein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis vorgebracht, welches eine durchschnittlich sorgfältige Person iSd Paragraph 71, AVG daran gehindert haben hätte können, rechtzeitig Beschwerde einzulegen.

Die Aufnahme weiterer Beweise war aufgrund Entscheidungsreife nicht mehr erforderlich.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich umfassend und abschließend zweifelsfrei aus dem im vorliegenden Verwaltungsakt enthaltenen Informationen.

Zum Vorbringen in der Beschwerde vom 17.10.2016, dass die Beschwerdeführerin ihrer Rechtsberaterin mitgeteilt hätte, dass sie das genaue Zustelldatum nicht kenne, diese aber Nachforschungen dahingehend unterlassen habe, ist festzuhalten, dass dies im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 31.08.2016 nicht erwähnt wurde. Hier wurde lediglich vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer psychischen Situation den 01.08.2016 als Zustelldatum angegeben habe. Dass sie die Rechtsberaterin auf die Ungenauigkeit dieser Angabe aufmerksam gemacht und diese es dennoch unterlassen habe, sich über das genaue Zustelldatum zu informieren, geht aus dem Wiedereinsetzungsantrag nicht hervor. Dem Wortlaut des Antrags ist zu entnehmen, dass sich die Rechtsberaterin auf die Angaben der Beschwerdeführerin verließ, da sie von der Beschwerdeführerin nicht darauf aufmerksam gemacht wurde, dass sie sich an das genaue Zustelldatum nicht mehr erinnern könne. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine offensichtliche Nachlässigkeit der Rechtsberaterin, der als Juristin die Wichtigkeit der Einhaltung von Fristen bewusst sein musste, nicht schon im Wiedereinsetzungsantrag vorgebracht wurde. Die Angaben in der Beschwerde stellen daher ein gesteigertes Vorbringen dar, welches als unglaubwürdig zu qualifizieren ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch

Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 1 BFA-VG, BGBl. I 2012/87 idF BGBl. I 2013/144 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt. Paragraph eins, BFA-VG, BGBl. römisch eins 2012/87 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/144 bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weitere Verfahrensbestimmungen im AsylG und FPG bleiben unberührt.

§ 16 Abs. 6 und § 18 Abs. 7 BFA-VG bestimmen für Beschwerdevorverfahren und Beschwerdeverfahren, dass §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anzuwenden sind. Paragraph 16, Absatz 6 und Paragraph 18, Absatz 7, BFA-VG bestimmen für Beschwerdevorverfahren und Beschwerdeverfahren, dass Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anzuwenden sind.

Gemäß § 75 Abs. 19 AsylG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Abs. 20 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 75, Absatz 19, AsylG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Asylgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren ab 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des Absatz 20, zu Ende zu führen.

Zu Spruchteil A I. Zu Spruchteil A römisch eins.

Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist gemäß § 71 Abs. 1 AVG auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn: Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist gemäß Paragraph 71, Absatz eins, AVG auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert

war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Berufungsfrist versäumt hat, weil der Bescheid fälschlich die Angabe enthält, dass keine Berufung zulässig sei.

Gemäß Abs 2 leg cit muss der Antrag binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Gemäß Absatz 2, leg cit muss der Antrag binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. hat im Falle der Versäumung einer Frist die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. hat im Falle der Versäumung einer Frist die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als Ereignis iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG jedes Geschehen ohne jede Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt anzusehen (VwGH 26.06.1985, Zl. 83/03/0134, ua.) Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als Ereignis iSd Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG jedes Geschehen ohne jede Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt anzusehen (VwGH 26.06.1985, Zl. 83/03/0134, ua.)

Ein Ereignis ist dann unabwendbar, wenn es durch einen Durchschnittsmenschen objektiv nicht verhindert werden konnte. Es ist als unvorhergesehen zu werten, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat, und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (VwGH 17.02.1994, Zl. 93/16/0020).

Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinne des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinne des Paragraph 1332, ABGB zu verstehen.

Eine Partei, die einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist stellt, hat den behaupteten Wiedereinsetzungsgrund im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen (VwGH 4.4.1984, 84/13/0011, 0020 etc).

Gemäß Abs 2 leg cit muss der Antrag binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Gemäß Absatz 2, leg cit muss der Antrag binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. hat im Falle der Versäumung einer Frist die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. hat im Falle der Versäumung einer Frist die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als Ereignis iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG jedes Geschehen ohne jede Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt anzusehen (VwGH 26.06.1985, Zl. 83/03/0134, ua.) Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als Ereignis iSd Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG jedes Geschehen ohne jede Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt anzusehen (VwGH 26.06.1985, Zl. 83/03/0134, ua.)

Vorausgeschickt wird, dass die beschwerdeführende Partei nachweislich sämtliche Informationsblätter hinsichtlich des Verfahrensablaufes und hinsichtlich der Erhebung einer Beschwerde erhalten hat. Im gegenständlichen Bescheid des BFA vom 23.07.2016 wurde sie in ihrer Muttersprache explizit auf die Dauer der Rechtsmittelfrist hingewiesen. Die beschwerdeführende Partei verfügt aufgrund Ihrer Schulbildung (die Beschwerdeführerin gab in der Erstbefragung an, 12 Jahre die Grundschule besucht und zuletzt als Buchhalterin gerabietet zu haben) über ausreichende Lesekenntnisse um den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung, die in ihrer Muttersprache verfasst ist, zu verstehen.

Im Zuge des durchgeführten Zuständigkeitsverfahrens hat die beschwerdeführende Partei nachweislich ein Rechtsberatungsgespräch erhalten. Ziel dieses Beratungsgesprächs ist es auch, die beschwerdeführende

Partei umfassend über die Möglichkeiten einer Beschwerde zu belehren, bzw. sie auch über die zu wahrenen Fristen zu belehren. Den Erhalt des mit einem Rechtsberater der Diakonie Flüchtlingsdienstes durchgeführten Beratungsgesprächs hat die beschwerdeführende Partei ausdrücklich während ihrer Einvernahme vor dem Bundesamt bestätigt.

Die beschwerdeführende Partei war somit zu jeder Zeit vollkommen über den Verlauf des Verfahrens informiert und wusste um die Fristen die sie einzuhalten hat.

Im konkreten Fall wird eine "versehentliche Angabe des falschen Zustelldatums und verspätete Einbringung der Beschwerde durch die Rechtsberaterin" als Begründung für die Fristversäumnis angeführt.

Auch wenn in einem Schreiben des Vereines XXXX ausgeführt wird, dass die beschwerdeführende Partei unter Depressionen und einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden würde, so sind diese Symptome nicht geeignet darzulegen, warum diese Symptome die beschwerdeführende Partei konkret gehindert hätten, rechtzeitig während offener Rechtsmittelfrist Beschwerde zu erheben. Alleine das Vorliegen solcher Symptome indiziert nicht bereits das Vorliegen eines unvermeidbaren oder unvorhergesehenen Ereignisses, welches die Unvermeidbarkeit der Versäumnung der Rechtsmittelfrist ohne zurechenbares Verschulden glaubwürdig darlegt. Auch wenn in einem Schreiben des Vereines römisch 40 ausgeführt wird, dass die beschwerdeführende Partei unter Depressionen und einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden würde, so sind diese Symptome nicht geeignet darzulegen, warum diese Symptome die beschwerdeführende Partei konkret gehindert hätten, rechtzeitig während offener Rechtsmittelfrist Beschwerde zu erheben. Alleine das Vorliegen solcher Symptome indiziert nicht bereits das Vorliegen eines unvermeidbaren oder unvorhergesehenen Ereignisses, welches die Unvermeidbarkeit der Versäumnung der Rechtsmittelfrist ohne zurechenbares Verschulden glaubwürdig darlegt.

Dass die beschwerdeführende Partei während der offenen Rechtsmittelfrist außergewöhnliche gesundheitliche Beschwerden gelitten hat, wurde in der Beschwerdeschrift nachweislich nicht dargelegt. Aus dem vorgelegten Schreiben geht hervor, dass die Beschwerdeführerin "bewusstseinsklar, persönlich, örtlich, zeitlich und situativ orientiert" sei. Der Sprach- und Gedankengang sei kohärent und zielführend. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die im Übrigen nach Ablauf der Beschwerdefrist diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung und depressive Episode einen Einfluss auf das Erinnerungsvermögen oder die kognitiven Fähigkeiten der Beschwerdeführerin hatte. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin zumutbar war, das genaue Zustelldatum des Bescheids entweder zu notieren oder in Erinnerung zu behalten. Da sie in ihrer Heimat zuletzt als Buchhalterin gearbeitet hat, musste ihr die Wichtigkeit der genauen Einhaltung von Fristen bewusst sein. Sie war zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht vertreten, war jedoch wie oben ausgeführt, jederzeit vollkommen über den entsprechenden Verfahrensablauf informiert. Reichte ihr Wissen über die Notwendigkeit der Wahrung der entsprechenden Beschwerdefristen trotz aller ihr angebotenen Informationen dennoch nicht aus, so trifft ursächlich die beschwerdeführende Partei selbst das Verschulden sich nicht hinreichend und für sie verständlich hinsichtlich der entsprechenden rechtlichen und faktischen Normen rechtzeitig erkundigt zu haben.

Laut Rechtsprechung des VwGH ist ein Ereignis dann unabwendbar, wenn es durch einen Durchschnittsmenschen nicht objektiv verhindert werden konnte. Es ist als unvorhergesehen zu werten, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und deren Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (VwGH 17.02.1994, 93/16/0020). Im konkreten Fall ist die versehentliche Angabe des falschen Zustelldatums und die dadurch verursachte verspätete Einbringung der Beschwerde kein unabwendbares Ereignis, da es durch einen Durchschnittsmenschen sehr wohl hätte objektiv verhindert werden können. Die Rechtsmittelfrist geht klar aus der in der Muttersprache der Beschwerdeführerin verfassten Rechtsmittelbelehrung hervor. Die Angabe des korrekten Zustelldatums gegenüber der Rechtsberatung war der Beschwerdeführerin zumutbar. Darüber hinaus wäre es ihr auch möglich gewesen, im Rahmen ihres Beratungsgesprächs am 08.08.2016 um die sofortige Übermittlung eines Beschwerdeschreibens per Fax zu bitten, um die Rechtsmittelfrist in jedem Fall zu wahren. Dies gilt umso mehr, als laut ständiger Judikatur des VwGH an eine Beschwerde äußerst geringe Formalvoraussetzungen gestellt werden.

Ausschließlich die Beschwerdeführerin selbst trifft die Verpflichtung sich ausreichend hinsichtlich der sie betreffenden Rechte und Pflichten zu erkundigen. Die Versäumung der Frist trotz nachgewiesenem Erhaltes von Informationen, Beratungen und Rechtsmittelinformationen innerhalb des betreffenden Bescheides, sowie der Zurverfügungstellung von hinreichenden und differenzierten Informationsmöglichkeiten seitens der Behörde - insbesondere in einem Verfahren auf internationalen Schutz - stellt keinen Fall eines leichten Verschuldens oder eines geringen Grades einer Fahrlässigkeit dar.

Auch die Ausführungen, dass die beschwerdeführende Partei rechtsunkundig und unerfahren im Umgang mit Behörden sei und daher an die beschwerdeführende Partei ein äußerst geringer Maßstab an die Sorgfalt anzulegen sei, sind im gegenständlichen Verfahren nicht geeignet ein in casu entschuldbares Verhalten der Beschwerdeführerin an der Versäumung der Frist glaubhaft zu machen. Grundsätzlich ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die beschwerdeführende Partei zu jeder Zeit mehrfach nachweislich über den Fristenlauf informiert worden ist. Die ordentliche Kenntnisnahme und entsprechende Wahrung von Fristen sind grundsätzlich nicht an eine Kenntnis der Rechtslage oder Erfahrung im Umgang mit Behörden gebunden, bzw. kann deren Rezeption auch einer rechtsunkundigen, durchschnittlich aufmerksamen Person zugemutet werden. Es war der Beschwerdeführerin in casu somit jedenfalls zuzumuten, grundsätzliche Fristen und Termine zu wahren. Dies insbesondere dann, wenn wie im gegenständlichen Verfahren, die durch die Behörde gefällten Entscheidungen für den Antragsteller wesentliche Wirkungen entfalten können. Dies ist auch in vollkommener Übereinstimmung mit der in der Beschwerdeschrift geäußerten Judikatur des VfGH hinsichtlich eines großzügigeren Sorgfaltsmaßstabes bei Asylwerbern mit dieser Schlussfolgerung festzuhalten. Sehr wohl ist der Sorgfaltsmaßstab in einem Fall, in dem eine geringere Rechtskenntnis angenommen werden muss, niedriger anzusetzen, als dies bei einer sprachkundigen und mit dem österreichischen Rechtssystem vertrauten Person der Fall sein wird. In diesem konkreten Fall ist jedoch klar festzuhalten, dass die eingetretene Fristversäumnis und die Tatsache, dass die beschwerdeführende Partei keinerlei nachweisbare Schritte zur Vornahme von hinreichenden Erkundigungen in Hinblick auf die Erhebung einer fristgerechten Beschwerde und damit der Vermeidung der Versäumnis der Rechtsmittelfrist unternommen hat, als ein ihr persönlich direkt zurechenbares und ausschließlich grob fahrlässig selbst verschuldetes Versäumnis zu werten. Dies insbesondere deshalb, da sie durch die Rechtsmittelbelehrung in ihrer eigenen Sprache nachweislich tatsächlich um den Fristenlauf wusste.

Dass die beschwerdeführende Partei während der gesamten offenen Beschwerdefrist durch ein unvorhergesehenes Ereignis daran gehindert gewesen wäre, die Frist zu wahren ist sämtlichen Ausführungen nicht ersichtlich.

Auch wenn die beschwerdeführende Partei der deutschen Sprache nicht mächtig ist ändert dies am relevanten Sorgfaltsmaßstab nichts. Die beschwerdeführende Partei hat keine Notwendigkeit, sich zum Verfassen einer Beschwerde örtlich zu einer NGO zu begeben. Sie kann die Beschwerde auch in ihrer Muttersprache erheben. Mangelnde deutsche Sprachkenntnisse stellen jedenfalls auch nach höchstgerichtlicher Judikatur alleine keinen Wiedereinsetzungsgrund dar.

Aufgrund sämtlicher Ausführungen war im vorliegenden Fall glaubhaft kein Element erkennbar, welches einen durchschnittlich sorgsamen Menschen als Vergleichsfigur herangezogen tatsächlich an der fristgerechten Einbringung einer zumindest kurzen Beschwerde gehindert haben konnte.

Es kann daher zusammenfassend eindeutig nicht festgestellt werden, dass die beschwerdeführende Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert gewesen wäre, fristgerecht Beschwerde zu erheben.

Insgesamt ist somit kein Element der Glaubhaftmachung eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses im Sinne des §71 AVG aufgezeigt worden und es war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchteil A II. Zu Spruchteil A römisch zwei.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß § 33 Abs. 2 AVG ist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag fällt, der nächste Werktag der letzte Tag der Frist. Eine nach Wochen bestimmte Frist endet demnach um

Mitternacht (24.00 Uhr) des gleich bezeichneten Tages der letzten Woche der Frist (VwGH 18.10.1996, 96/09/0153 mwN im Erkenntnis). Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß Paragraph 33, Absatz 2, AVG ist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag fällt, der nächste Werktag der letzte Tag der Frist. Eine nach Wochen bestimmte Frist endet demnach um Mitternacht (24.00 Uhr) des gleich bezeichneten Tages der letzten Woche der Frist (VwGH 18.10.1996, 96/09/0153 mwN im Erkenntnis).

Im vorliegenden Fall wurde der den Antrag auf internationalen Schutz zurückweisende, angefochtene Bescheid der Beschwerdeführerin am 26.07.2016 rechtswirksam zugestellt. Die zweiwöchige Beschwerdefrist gemäß § 16 Abs. 1 BFA-VG ist daher am 09.08.2016 fruchtlos abgelaufen. Fälschlicherweise wurde der Beschwerdeführerin im Verspätungsvorhalt der 11.8.2016 als Ablauf der Beschwerdefrist mitgeteilt, doch nachdem die Beschwerde erst am 12.8.2016, somit jedenfalls verspätet, eingebracht wurde, brauchte darauf nicht näher eingegangen werden. Im vorliegenden Fall wurde der den Antrag auf internationalen Schutz zurückweisende, angefochtene Bescheid der Beschwerdeführerin am 26.07.2016 rechtswirksam zugestellt. Die zweiwöchige Beschwerdefrist gemäß Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG ist daher am 09.08.2016 fruchtlos abgelaufen. Fälschlicherweise wurde der Beschwerdeführerin im Verspätungsvorhalt der 11.8.2016 als Ablauf der Beschwerdefrist mitgeteilt, doch nachdem die Beschwerde erst am 12.8.2016, somit jedenfalls verspätet, eingebracht wurde, brauchte darauf nicht näher eingegangen werden.

Aufgrund der oben unter Spruchteil A I. dargelegten Sachlage langte die Beschwerde erst am 12.08.2016 beim Bundesamt ein. Demnach war die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen und beschlussgemäß zu entscheiden. Aufgrund der oben unter Spruchteil A römisch eins. dargelegten Sachlage langte die Beschwerde erst am 12.08.2016 beim Bundesamt ein. Demnach war die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen und beschlussgemäß zu entscheiden.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm § 24 VwGGV unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen. Insbesondere ist zu betonen, dass auf der Sachverhaltsebene keine Fragen offen geblieben sind, sondern diese vielmehr aus den Verwaltungsakten beantwortet werden konnten. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 24, VwGGV unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen. Insbesondere ist zu betonen, dass auf der Sachverhaltsebene keine Fragen offen geblieben sind, sondern diese vielmehr aus den Verwaltungsakten beantwortet werden konnten.

Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 17 BFA-VG konnte angesichts der erfolgten Sachentscheidung entfallen. Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 17, BFA-VG konnte angesichts der erfolgten Sachentscheidung entfallen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die

Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Rechtsmittelfrist, Verspätung, Zurückweisung, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W212.2132778.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at